

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Momo“ vom 28. August 2019, 15:24

[Zitat von KoZZe](#)

Die Rechtsprechung ist eindeutig: Minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge sind in besonderem Maße schutzbedürftig.

Ist man nicht minderjährig, genießt man diesen besonderen Schutz nicht und wird rückgeführt. Und dann gibt es in Folge weder Duldung noch Aufenthaltserlaubnis, Spielberechtigung oder gar Arbeitsverträge.

Das hat nichts mit Moral zu tun. Sondern mit Recht. Recht kann man einklagen, Moral nicht. Obwohl man anmerken könnte, Moral ist natürlich auch, dass man nicht lügt und betrügt oder sich was erschleicht, was einem nicht zusteht.

Na ja, das stimmt so nicht ganz. Flüchtlinge aus Gambia werden sehr selten nicht geduldet bzw. zurück geschickt, egal wie alt sie sind.